



Vom Planungserfordernis zum Bauleitplan - Das Bauleitplanverfahren

Planerfordernis/ Planungskonzept

1. Der/Die Gemeinderat/Stadtverwaltung fasst einen Aufstellungsbeschluss für den Bauleitplan (Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan).
2. Das Planungsamt der Kommune/ein freies Planungsbüro erarbeitet den Vorentwurf.
3. Die Öffentlichkeit wird frühzeitig beteiligt. Sie erhält die Gelegenheit sich zum Vorentwurf zu äußern. Die Kommune erörtert die Planung.
4. Die Behörden und die Stellen, die öffentliche Aufgaben oder Planungen wahrnehmen (z.B. IHK), werden frühzeitig beteiligt. Sie werden aufgefordert, sich zum Vorentwurf und zum Umfang der Umweltprüfung zu äußern.
5. Der Vorentwurf wird überarbeitet und unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmerkungen konkretisiert.
6. Der/Die Gemeinderat/Stadtverwaltung beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs.
7. Der Entwurf wird öffentlich ausgelegt (Bekanntmachungsfrist: 1 Woche, Dauer: 1 Monat). Es besteht die Gelegenheit, sich zum Entwurf zu äußern.
8. Die Behörden und die Stellen, die öffentliche Aufgaben oder Planungen wahrnehmen (Einholung von Stellungnahmen, Frist: 1 Monat), werden abermals beteiligt.
9. Alle vorgebrachten öffentlichen/privaten Anmerkungen werden geprüft und gerecht miteinander und untereinander abgewogen, ggf. wird der Planentwurf erneut überarbeitet und öffentlich ausgelegt.
10. Der Bebauungsplan wird durch den Rat als Satzung beschlossen (beim Flächennutzungsplan ergeht ein Feststellungsbeschluss).

Der Flächennutzungsplan muss von der übergeordneten Behörde (Bezirksregierung) genehmigt werden. Dabei wird geschaut, ob bei der Aufstellung Rechtsvorschriften verletzt worden sind.

11. Durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erlangt der Bebauungsplan Rechtskraft. Damit tritt er als verbindliches Recht für Jedermann in Kraft. Hat die Bezirksregierung für den Flächennutzungsplan eine Genehmigung erteilt, wird auch diese bekannt gemacht. Damit ist der Flächennutzungsplan gegenüber den Behörden verbindlich.